

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN BEI STRASSENAUFBRÜCHEN AUF GEMEINDESTRASSEN

1. Grundsätzliches

Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung für Strassenaufbrüche der Bauabteilung der Einwohnergemeinde Aarberg erforderlich. Die Benützung des Gemeindeareals ist gebührenpflichtig. Für Grabenaufbrüche ist ein Aufbruchgesuch mit Planbeilage mind. vier Wochen vor Arbeitsbeginn bei der Bauabteilung Aarberg, Stadtplatz 46, 3270 Aarberg, einzureichen. Der Standort und die Grösse des vorgesehenen Aufbruchs müssen ersichtlich sein. Die Bedingungen stützen sich auf Art. 65 - 72 Strassengesetz (SG) vom 04.06.2008 (Stand 01.01.2012) sowie auf das Baureglement vom 06.12.2012 und das Gebührenreglement vom 28.11.2002 der Einwohnergemeinde Aarberg. Bei Schadenfällen an Werkleitungen muss der betroffene Werkeigentümer und die Bauabteilung der Gemeinde Aarberg umgehend informiert werden.

Die Sicherheitsvorschriften des Baugesetzes (BauG) vom 09.06.1985 (Stand 01.01.2016), der Bauarbeitenverordnung (BauAV), der SUVA und der bfu sind einzuhalten. Für Baumeister gibt es eine Zusammenfassung der Bedingungen Ausführungsvorschriften bei Strassenaufbrüchen auf Gemeindestrassen, die AGB bei Strassenaufbrüchen auf Gemeindestrassen gehen vor.

2. Planungsgrundlagen und Ausführungsarbeiten

Vor Baubeginn sind die zuständigen Stellen sowie die betroffenen Anstösser zu informieren. Der Baubeginn ist der Bauabteilung Aarberg (Tel. 032/391 25 25, E-Mail bau@aarberg.ch) mind. fünf Arbeitstage im Voraus mitzuteilen. Sind Kantonsstrassen betroffen, ist zusätzlich das Kantonale Tiefbauamt zu informieren und ggf. eine entsprechende Bewilligung einzuholen (Strassenaufbruchgesuch).

Vor Baubeginn wird der Zustand des Strassenbelages, der Randabschlüsse, des Gehweges und der Armaturen protokolliert. Werden Schäden nach Vollendung des Bauwerks festgestellt, welche aus dem Baustellenbetrieb stammen (inkl. Transportwege), gehen diese zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

3. Leitungen

Der Bauherr bzw. der Unternehmer hat sich vor Arbeitsbeginn bei den Werkeigentümern über Leitungsprojekte und über die im Bereich der Grabarbeiten vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation, usw.) zu erkundigen und diese anzeigen zu lassen. Das Sondieren, Freilegen und Schützen von Werkleitungen, muss in Absprache mit den Werkeigentümern erfolgen. Sind die Leitungen freigelegt, so sind die zuständigen Verwaltungsstellen zu benachrichtigen und deren Weisungen genau zu befolgen. Der Unternehmer hat all diese Leitungen beim Abdecken sowie später vor abstürzenden Materialien und gegen Frostschäden sorgfältig zu schützen. Für den Anschluss an die Leitungen sind vorgängig die Bewilligungen der jeweiligen Werkseigentümer einzuholen.

4. Haftung

Der jeweilige Eigentümer der Leitung haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber, für sämtliche Schäden oder Unfälle, welche infolge des Bauens, des Betriebs oder des mangelhaften Unterhaltes der Anlage entstehen können. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung verlangen. Grenzpunkte dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Wird die Entfernung von Marksteinen, Grenzbolzen oder Polygonpunkten unumgänglich, so ist rechtzeitig der zuständige Gemeindegeometer (RSW AG, Lyss) zu verständigen, damit diese

Punkte versichert werden können. Der Bewilligungsnehmer haftet vollumfänglich verantwortlich für die Wiederinstandstellung der Vermarkung. Die Haftung des Unternehmers ist gemäss SIA 118, Art. 181 Abs. 3 über fünf Jahre auszustellen.

5. Folgekosten

Sind infolge Veränderungen der öffentlichen Anlagen an ihren Leistungen Änderungen oder Ergänzungen notwendig, so gehen diese Kosten zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Sind durch das Bauvorhaben weitergehende Änderungen an den bestehenden öffentlichen Infrastrukturanlagen nötig, so gehen die Kosten zu Lasten des Bewilligungsnehmers.

6. Technische Ausführungen

Die Normen VSS SN 640 535c (Grabarbeiten; Ausführungsvorschriften) und VSS SN 640 886 (Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen) einzuhalten. Sämtliche Arbeiten im Strassenraum dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauabteilung ausgeführt werden.

Die Arbeiten sind durch fachlich ausgewiesenen Unternehmen auszuführen, welches für den Aushub und die Verdichtung entsprechende Geräte besitzt und für eine qualitativ einwandfreie Ausführung garantieren kann.

Der Strassenbelag darf nur mit einer Trennscheibe oder Breitflachmeisel auf die ganze Belagstiefe angeschnitten werden. Belagsaufbrüche ohne Anschneiden sind verboten.

Bei provisorischen Grabenüberbrückungen sind die Stahlplatten auf das bestehende Belags- bzw. Strasseniveau bündig einzubauen.

Nicht frostsicheres Material ist abzuführen und durch normgerechtes, frostsicheres und gut verdichtbares Auffüllmaterial zu ersetzen. Für die Auffüllung des Grabens ist ein ungebundenes Kiesgemisch 0/45 zu verwenden, respektive je nach Schutzzone und nach Absprache mit der Bauabteilung Aarberg kann auch ein RC- Kiesgemisch B 0/45 OC 85 eingesetzt werden. Mit Zustimmung der Bauabteilung Aarberg darf auch geeignetes (sauberes, frostsicheres) Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden. Lehmiges und siltiges Material darf für die Grabenauffüllung nicht verwendet werden.

Für die Foundationsschicht gelten folgende Schichtstärken:

Trottoir	40 cm
Nebenstrassen	40 – 55 cm
Hauptstrassen	40 – 70 cm

Die Auffüllung ist mit geeigneten mechanischen Geräten in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und auf den vorgeschriebenen ME-Wert von 100 MN/m² (Trottoirs 80 MN/m²) zu verdichten. Die Bauabteilung Aarberg behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsnehmers Plattendruckversuche (ME-Messungen) durchzuführen. Werden Werkleitungen verlegt, ist zwingend ein Warnband aus Kunststoff auf die gesamte Grabenlänge zu verlegen. Dieses ist mindestens 20 cm über dem Leitungsscheitel anzuordnen. Werden Randabschlüsse oder Wassersteine untergraben, müssen die vor dem Wiedereinfüllen entfernt und nach dem Wiedereinfüllen des Grabens neu versetzt und einbetoniert werden.

Mehrere beieinanderliegende Aufbruchstellen sind zu einer einzigen, möglichst rechtwinkligen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagsstreifen < 50 cm (nach Belagsnachschnitt) müssen entfernt und ersetzt werden. Bei Trottoirs und Rad- / Gehwegen < 1.50 m, sind die Beläge auf der ganzen Breite zu ersetzen. Anschnittbreite in Fahrbahnen mindestens Walzenbreite 85 cm, Rad- und Trottoir mindestens Walzenbreite 65 cm. Bei den Belagsstössen sind bituminöse Fugenbänder einzulegen.

Bei kalter Witterung, d.h. Temperaturen unter +10°C in Bodennähe, werden keine Deckbeläge mehr eingebaut. Die Tragschicht AC T kann bis zu minimalen Temperaturen von +5°C eingebaut werden, je nach Grösse der Einbaufläche. Bei kalter Witterung ist in jedem Fall ein Thermobehälter für den Belagstransport zu verwenden. Die Foundation/Planie darf in keinem Fall gefroren sein oder nass sein.

Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Bauabteilung Aarberg umgehend schriftlich mitzuteilen (E- Mail an bau@aarberg.ch ausreichend). Bei Überschreitung der bewilligten Bauzeit behält sich die Bauabteilung eine Nachbelastung der Gebühren vor.

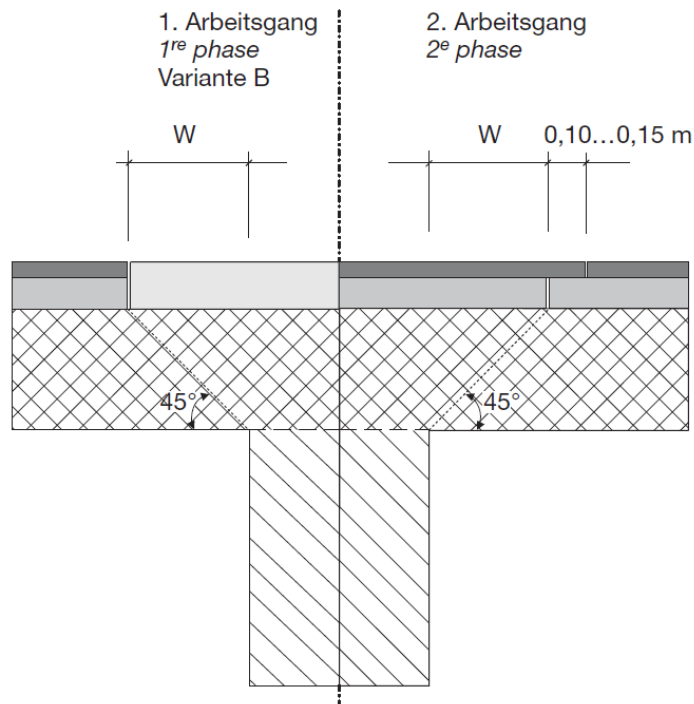
Für die Behebung allfälliger Setzungen hat der jeweilige Leitungseigentümer, Auftraggeber und/oder Unternehmer aufzukommen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nachträgliche Setzungen nach vorheriger Meldung an den Leitungseigentümer auf dessen Kosten beheben zu lassen.

Die definitive Instandstellung findet im Folgejahr statt und wird durch die Bauabteilung Aarberg geplant und ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher mit der Bewilligung für Grabarbeiten in Rechnung gestellt.. Bei Trottoirs und Rad- / Gehwegen wird der Deckbelag auf der ganzen Breite ersetzt. Einbau der Deckschicht unmittelbar nach der Grabenfüllung ist vorgängig mit der Bauabteilung Aarberg abzusprechen.

1. Arbeitsgang – provisorische Instandstellung
 - Nachschneiden des Belages.
 - Die Breite W muss mindestens gleich der Dicke der Foundationsschicht sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten < 50 cm bis zum Strassenrand, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.
 - Die Belagsecken sind mit dem Kompressorspaten nachzubearbeiten.
 - Erstellen der Feinplanie.
 - Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler (z.B. Dilaplast).
 - Einbauen des Belages bis Fahrbahnoberfläche:
 - Hauptstrassen: 7 cm AC T 22 S und 7cm AC B 22 S in zwei Schichten.
 - Nebenstrassen: 10 cm AC T 22 N.
 - Trottoir: 7 cm AC T 16 N (Ausnahmen vorbehalten bei häufiger Querung).

2. Arbeitsgang – definitive Instandstellung durch die Gemeinde (nach Absprache)
 - Abfräsen auf Stärke Deckschicht mit 10 – 15 cm seitlicher Überlappung.
 - Bei provisorischer Instandstellung mit Kaltasphalt, wird dieser komplett ersetzt (Einbau Trag- / Binder und Deckschicht).
 - Reinigung und Voranstrich der Fräsfläche mit Haftvermittler.
 - Vorbehandlung der Schnittflächen.
 - Einlegen eines Fugenbandes inkl. Primer.
 - Einbau Deckschicht:
 - Hauptstrassen: 4 cm AC 11 S.
 - Nebenstrassen: 4 cm AC 11 N
 - Trottoir: 3 cm AC 8 N (Ausnahmen vorbehalten bei häufiger Querung).

Beachten: Bei Gemeindestrassen mit öffentlichem Verkehr gelten andere Vorschriften.



7. Verkehr

Der Verkehr darf für die Arbeiten nicht gefährdet und nur in Ausnahmen unterbrochen werden. Beim Bau sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung usw.). Die Signalisierung der Baustelle hat gemäss den eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Richtlinien sowie nach den speziellen Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen (Strassensignalisationsverordnung vom 5. September 1979, VSS SN 640 886 Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen).

Achtung: Abdeckplatten sind belagsbündig einzubauen und gegen das Verschieben durch den Verkehr zu sichern.

8. Kopfsteinpflasterung

Die Kopfsteinpflasterung ist im Bereich des Grabenaushubes der angrenzenden Pflasterung sowohl niveaumässig als auch der Steinform, -grösse und -beschaffenheit anzupassen. Die Arbeiten sind durch ein fachmännisches Unternehmen auszuführen.

9. Räumung der Baustelle

Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen und gegebenenfalls auf Kosten des Bewilligungsnehmers zu reinigen.

10. Baukontrolle

Folgende Arbeiten sind der Bauabteilung mindestens zwei Arbeitstage vorher zur Kontrolle anzumelden.

- Beginn der Arbeiten
- Baustelleninstallation / Signalisation
- Leitungsanschlüsse / Grabenauffüllung
- Fertigstellung der Foundationsschicht / Planie
- Einbau Tragschicht
- Abschluss der Arbeiten